

Satzung Förderverein Alter Buttstädter Friedhof e. V.

§ 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Alter Buttstädter Friedhof e. V.“. Er hat seinen Sitz in Buttstädt und soll beim Amtsgericht in Sömmerda in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt den Zweck

- der Erhaltung des alten, aus dem 16. Jahrhundert stammenden Buttstädter Friedhofs,
- die Sanierung der zwei Mauerflügel mit Satteldach und dem gesamten Gelände durchzuführen,
- einen wirksamen Schutz der baulichen Einrichtungen und des Geländes zu sichern,
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung,
- die Schaffung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden, die dem Erhalt der Anlage dienen.

b) Der Verein übt, seine Tätigkeit aus, indem er

- mit allen publizistischen Möglichkeiten auf lokaler Ebene die Gedanken der Erhaltung des alten Friedhofs vertritt,
- Kenntnisse über geschichtliche Zusammenhänge durch Veröffentlichungen, Führungen und Ausstellungen verbreitet,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf überörtlicher Ebene eine Zusammenarbeit erwirkt.
- Durch jährlich festzulegende Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung der Ziele gemäß Abs. a) an aktuelle Entwicklungen sichert.

Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein beantragt Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

b) über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.

c) Der Mitgliedsbeitrag von 12,00 € ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe eines veränderten Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitglieder-Vollversammlung festgesetzt.

d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.

e) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres fällig. Beitritt im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

f) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- Streichung aus der Mitgliedsliste
- Ausschluss

g) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das noch laufende Kalenderjahr ist zu zahlen.

h) Mitglieder, die mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

i) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich satzungsschädigend verhalten Ausschließen.

j) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitglieder-Vollversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder.

Die Wahl zu einem Ehrevorsitzenden obliegt der Mitglieder-Vollversammlung.

§ 5 Die Aktivitäten des Fördervereins werden mit dem Gemeindegemeinderat Buttstädt, als Vertreter des Eigentümers des Kirchhofs abgestimmt.

§ 6 Der Vorstand besteht aus

1. Dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. einem Mitglied des Gemeindegemeinderates Buttstädt

Der Vorstand wird per Akklamation für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Er hat die Beschlüsse der Mitglieder-Vollversammlung zu vollziehen.

Jeweils zwei Vorstandmitglieder zusammen sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

a) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

b) Der Vorstand beruft jährlich eine Mitglieder-Vollversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vorher an alle Mitglieder. Darüber hinaus werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Errichtung des Vereins erfolgte am 20.04.1991